

ANORDNUNG
des Berufungsgerichts des Einheitlichen Patentgerichts
betreffend einen Antrag auf Aussetzung des Verfahrens (R. 295 m) VerfO)
erlassen am 2. Oktober 2026

BERUFUNGSKLÄGERINNEN (BEKLAGTE UND WIDERKLÄGERINNEN IM HAUPTVERFAHREN VOR DEM GERICHT ERSTER INSTANZ)

1. **Canfield Scientific GmbH**, Otto-Brenner-Str. 203, 33604 Bielefeld, Deutschland
2. **Canfield Scientific, Inc.**, 4 Wood Hollow Road, Parsippany, NJ 07054, Vereinigte Staaten
3. **Canfield Scientific Europe, BV**, Proostwetering 28A, 3543 AE, Utrecht, Niederlande
4. **Canfield Scientific s.r.l.**, Via Panaro n.1, 41057 Spilamberto, Modena, Italien
5. **ESTHETEC SAS**, 6 rue Claude Dalsème, 92190 Meudon, Paris, Frankreich

im Folgenden zusammen: „**Canfield**“

vertreten durch Rechtsanwältin Miriam Kiefer und weiteren Rechtsanwälte der Kanzlei Kather Augenstein
Rechtsanwälte PartGmbH

BERUFUNGSBEKLAGTE (KLÄGERIN UND WIDERBEKLAGTE IM HAUPTVERFAHREN VOR DEM GERICHT ERSTER INSTANZ)

QUANTIFICARE S.A., 1180 Route des Dolines, Athena B, 06560 Valbonne, Frankreich

im Folgenden: „**QUANTIFICARE**“

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Felix Klopmeier, Lang & Rahmann Rechtsanwälte PartG mbB

STREITPATENT

EP 3 156 843

SPRUCHKÖRPER UND ENTSCHEIDENDE RICHTER

Spruchkörper 1a

Klaus Grabinski, Präsident des Berufungsgerichts

Emmanuel Gougé, rechtlich qualifizierter Richter und Berichterstatter

Peter Blok, rechtlich qualifizierter Richter

VERFAHRENSSPRACHE

Deutsch

BEANSTANDETE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

- ☐ Entscheidung der Lokalkammer Düsseldorf vom 23. April 2026
- ☐ Aktenzeichen des Gerichts erster Instanz:

ACT_53557/2024	CC_6773/2025
UPC_CFI_559/2024	UPC_CFI_106/2025

KURZE DARSTELLUNG DES TATBESTANDS UND DER ANTRÄGE DER PARTEIEN

1. QUANTIFICARE hat Canfield wegen einer Verletzung des europäischen Patents 3 156 843 („Streitpatent“) vor der Lokalkammer Düsseldorf („Lokalkammer“) in Anspruch genommen.
2. Canfield hat Nichtigkeitswiderklage erhoben (CC_6773/2025, UPC_CFI_106/2025).
3. Mit Entscheidung vom 23. April 2026 (die „beanstandete Entscheidung“) hat die Lokalkammer der Verletzungsklage gegen Canfield überwiegend stattgegeben. Die Nichtigkeitswiderklage hat die Lokalkammer abgewiesen.
4. Mit Schriftsatz vom 23. Juni 2026 hat Canfield gegen die beanstandete Entscheidung sowohl hinsichtlich der Verletzungsklage als auch hinsichtlich der Nichtigkeitswiderklage Berufung eingelegt.
5. Mit am 24. August 2026 eingereichter Berufungsbegründung beantragt Canfield in Ergänzung zu den Anträgen aus der Berufung vom 23. Juni 2026, die Aussetzung des vorliegenden Berufungsverfahrens (UPC_CoA_99/2026, UPC_CoA_110/2026) nach R. 242 Abs.2 lit. a), 118 Abs. 2 lit. b), 295 lit. m) VerFO bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Nichtigkeitsklage der Manteana Holdings SAS vom 24. August 2026 und, hilfsweise, bis zur Entscheidung der Zentralkammer Paris über die Nichtigkeitsklage.
6. Canfield begründet den Aussetzungsantrag mit der Nichtigkeitsklage der Manteana Holdings SAS („Manteana“) vom 24. August 2026 vor der Zentralkammer Paris, mit der Manteana weitere Rechtsbestandsangriffe gegen das Streitpatent verfolgt, die aus Sicht von Canfield sehr erfolgversprechend seien und zur Nichtigklärung des Streitpatents führen würden.
7. QUANTIFICARE beantragt, die Aussetzungsanträge zurückzuweisen.

GRÜNDE DER ANORDNUNG

8. Gemäß R. 118.2 lit. b) und R. 242.2 lit a) VerFO kann die Lokal- oder Regionalkammer ein Verletzungsverfahren bis zu einer Entscheidung im Nichtigkeitsverfahren aussetzen, wenn während eines Verletzungsverfahrens vor einer Lokal- oder Regionalkammer eine Klage auf Nichtigklärung zwischen denselben Parteien vor der Zentralkammer anhängig ist.
9. Im Hinblick darauf, dass die Verfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht möglichst effizient und kostensparend zu gestalten und ohne Verzögerung durchzuführen sind (vgl. Präambel Abs. 3 und 7) kommt eine Aussetzung des Verfahrens nur in Betracht, wenn besondere Umstände, die die mit einer Aussetzung einhergehende Verzögerung des Verfahrens rechtfertigen, vorliegen (vgl. EPG BerG, 17. Februar 2026, UPC_CoA_937/2025, bioMérieux. g. Labrador).

10. Solche Umstände können im vorliegenden Fall nicht darin gesehen werden, dass ein nicht am hiesigen Verfahren beteiligtes Unternehmen, Manteana, am 24. August 2026 eine Klage auf Nichtigerklärung des Streitpatents vor der Zentralkammer Paris erhoben hat.
11. Im vorliegenden Fall richtet sich die Berufung nicht nur gegen die erstinstanzliche Verletzungsentscheidung sondern auch gegen die erstinstanzliche Entscheidung, die Widerklage auf Nichtigerklärung abzuweisen. Das Berufungsgericht wird damit im Rahmen der Berufungsverfahren auch die mit der Nichtigkeitswiderklage vorgebrachten Nichtigkeitsgründe zu überprüfen haben, soweit die entsprechende Beurteilung der Lokalkammer in der beanstandeten Entscheidung von der Berufungsklägerin angegriffen wird. Da das Berufungsgericht die Rechtsbeständigkeit des Streitpatents in dem vorgenannten Rahmen selbst zu überprüfen hat, besteht kein Grund, das Verfahren angesichts einer von einem Dritten in einem gesonderten Nichtigkeitsverfahren vor der Zentralkammer der EPG erhobenen Nichtigkeitsklage auszusetzen.
12. Darüber hinaus kann die Berufungsklägerin neue Anträge, Tatsachen und Beweismittel vortragen, soweit die Voraussetzungen von R. 222.2 VerFO erfüllt sind. Eine Aussetzung im Hinblick auf Anträge, Tatsachen und Beweismittel, die in dem Verfahren vor der Zentralkammer vorgebracht werden können, weil es sich dabei um ein Verfahren zwischen anderen Parteien handelt, die aber im vorliegenden Verfahren im Hinblick auf R. 222.2 VerFO nicht mehr vorgebracht werden können, kommt nicht in Betracht, weil dies die vorgenannte Regel unterlaufen würde.
13. Zudem befindet sich die Nichtigkeitsklage vor der Zentralkammer erst am Anfang der Phase des schriftlichen Verfahrens, während sich das Berufungsverfahren bereits in der fortgeschrittenen schriftlichen Phase befindet, so dass eine Aussetzung des Berufungsverfahrens zu einer langen Verzögerung führen würde.
14. Es besteht folglich kein Grund, das vorliegende Berufungsverfahren auszusetzen, bis über die Nichtigkeitsklage der Manteana vom 24. August 2026 rechtskräftig entschieden wird. Ebenso besteht kein Grund, das Berufungsverfahren auszusetzen, bis die Zentralkammer Paris über diese Nichtigkeitsklage entschieden hat.

ANORDNUNG

Die Anträge von Canfield auf Aussetzung des Berufungsverfahrens werden zurückgewiesen.

Diese Anordnung wurde am 2. Oktober 2026 erlassen.

KLAUS STEFAN
MARTIN Grabinski

Digitally signed by KLAUS
STEFAN MARTIN Grabinski
Date: 2026.10.01 14:51:28
+02'00'

Klaus Grabinski, Präsident des Berufungsgerichts

Emmanuel Gougé

Digitally signed by
EMMANUEL, LUCIEN,
RENÉ GOUGÉ
Date: 2026.10.01 14:55:16
+02'00'

Emmanuel Gougé, rechtlich qualifizierter Richter und Berichterstatter

Peter
Hendrik Blok

Digitally signed by
Peter Hendrik Blok
Date: 2026.10.01
09:12:45 +02'00'

Peter Blok, rechtlich qualifizierter Richter